

## Bescheid

**über die Ergänzung der  
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung  
vom 13. März 2018**

**Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten**

**Bautechnisches Prüfamt**

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

17.07.2018

Geschäftszeichen:

III 23-1.86.100-15/18

**Zulassungsnummer:**

**Z-86.100-73**

**Geltungsdauer**

vom: **17. Juli 2018**

bis: **13. März 2023**

**Antragsteller:**

**Celsion Brandschutzsysteme GmbH**

Caminaer Straße 10

02627 Radibor

**Zulassungsgegenstand:**

**Gehäuse für Verteiler für sicherheitstechnische Anlagen mit einem Funktionserhalt von  
30 Minuten im Brandfall**

Dieser Bescheid ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-86.100-73 vom  
13. März 2018.

Dieser Bescheid umfasst vier Seiten und sechs Anlagen. Er gilt nur in Verbindung mit der oben  
genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet  
werden.

## **ZU I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

Die Allgemeinen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-86.100-73 werden durch folgende Fassung ersetzt:

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Zulassungsverfahren zum Zulassungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Zulassungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

## ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt ergänzt.

1 Der Absatz 1 erhält folgende Fassung:

### 1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung der folgenden Gehäuse für Elektroverteiler für sicherheitstechnische Anlagen mit einem Funktionserhalt von 30 Minuten im Brandfall<sup>1</sup>:

- Gehäuse vom Typ "FWE 30"
- Gehäuse vom Typ "FSE 30".

Der Zulassungsgegenstand besteht im Wesentlichen aus einem Gehäuse aus Plattenbaustoffen (mit Gehäuseverschluss, Kabeleinführung(en), Lüftungssystem, Befestigung) und – in Abhängigkeit von der jeweiligen Gehäusevariante – ggf.

- einer zusätzlichen Bauplatte zur Rückwandaufdopplung,
- zusätzlicher Mineralwolle zur Dämmung des Gehäusebodens
- einem entgegengesetzten Anschlag des Gehäuseverschlusses sowie
- einem Kabeleinführungsblech Typ "CKE".

Das Gehäuse wird in den Ausführungen "Variante A bis M" und Abmessungen des Abschnittes 2.1. hergestellt.

Der Zulassungsgegenstand ist nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR<sup>2</sup>, Abschnitt 5.3) für die Verwendung zum Errichten von Bauarten für Elektroverteiler für Sicherheitsbeleuchtungsanlagen oder Brandmeldeanlagen mit einem Funktionserhalt von 30 Minuten im Brandfall geeignet, wenn er in der allgemeinen Bauartgenehmigung des jeweiligen Elektroverters aufgeführt ist.

2 Abschnitt 2.1 wird wie folgt geändert und ergänzt:

### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Der Zulassungsgegenstand besteht aus dem Brandschutzgehäuse Typ "FWE 30" oder Typ "FSE 30" der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-86.1-10 vom 10.01.2018 mit 1-flügeligem Gehäuseverschluss, Kabeleinführung(en), Lüftungssystem, Beschlägen, Bändern, Griffen, Metallteilen sowie Befestigungsmitteln und – je nach Ausführungsvariante – ggf. einer Aufdopplung der Gehäuserückwand mit einer Gipsplatte<sup>3</sup> (siehe Anlage 1).

Die Gehäusevariante K ist mit zwei Kabeleinführungen im oberen Plattenelement werkseitig ausgestattet (siehe Anlage E1).

Die Gehäusevariante L hat kein Lüftungssystem (siehe Anlage E 3).

Die Gehäusevarianten L und M haben werkseitig einen entgegengesetzten Anschlag des Gehäuseverschlusses. Die Kabeleinführung der Gehäusevarianten L und M ist werkseitig jeweils mit dem Kabeleinführungsblech Typ "CKE" abgedeckt (siehe Anlage E 3).

<sup>1</sup> geprüft in Anlehnung an  
DIN 4102-2:1977-09 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

<sup>2</sup> Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen in der Fassung vom 10.02.2015 (Redaktionsstand 5.4.2016)

**Bescheid über die Ergänzung der  
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung  
Nr. Z-86.100-73**

**Seite 4 von 4 | 17. Juli 2018**

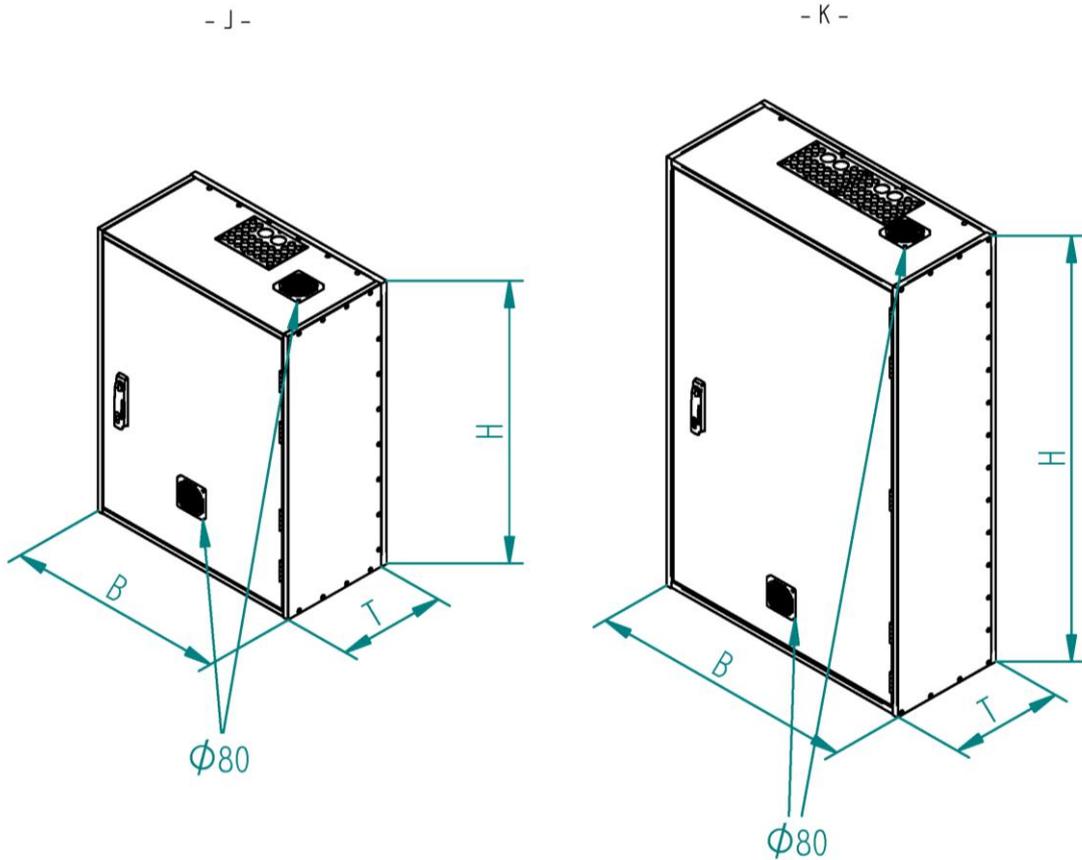
Hinsichtlich der bauaufsichtlichen Anforderungen (MLAR<sup>2</sup>) wurde im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens die Einhaltung der bauaufsichtlichen Belange nachgewiesen.

- 3 Anlage 1 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung wird ersetzt durch die ergänzte Anlage E 1 dieses Bescheides.

Des Weiteren gehören zu diesem Bescheid die Anlagen E 2 bis E 6.

Prof. Gunter Hoppe  
Abteilungsleiter

Beglaubigt



Typ		Höhe (H)	Breite (B)	Tiefe (T)
J (einflügelig)	außen	918	708	365
	innen	740	530	270
K (einflügelig)	außen	1388	858	365
	innen	1210	680	270

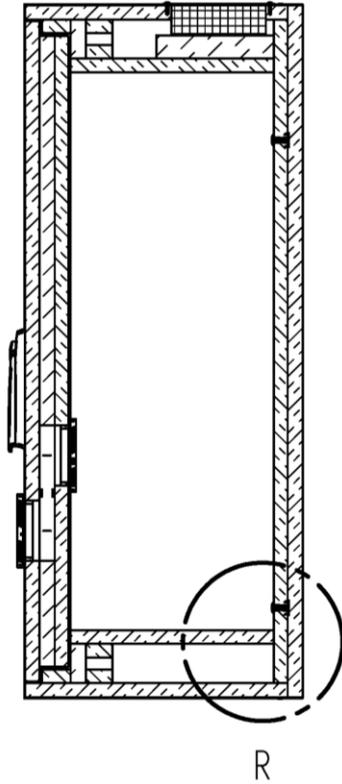
alle Maße in mm, +/- 3 mm

Gehäuse für Verteiler für sicherheitstechnische Anlagen mit  
 Funktionserhalt von 30 Minuten im Brandfall

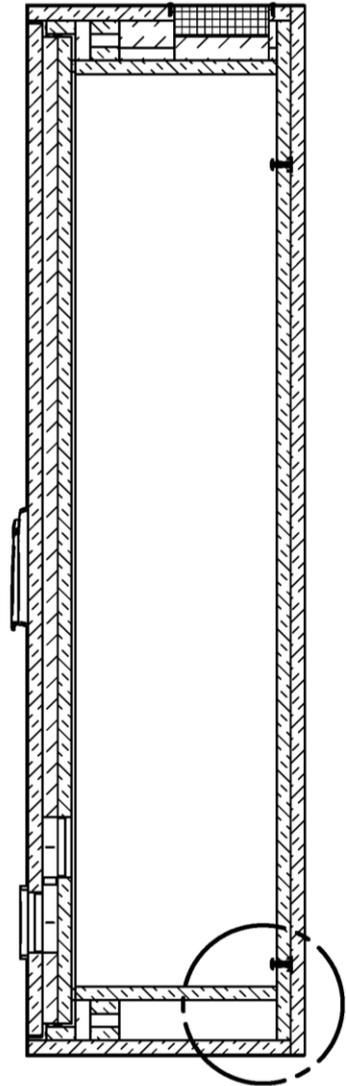
Anlage E 2

Gehäusevariante J, K

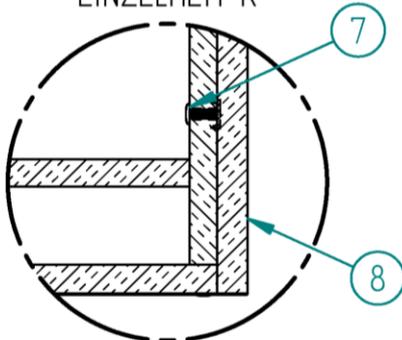
- J -



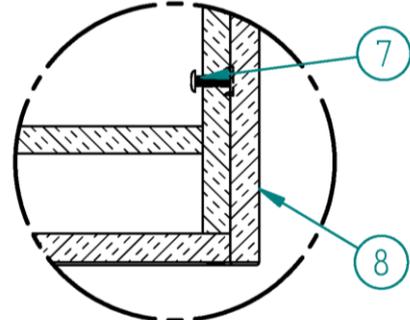
- K -



EINZELHEIT R



EINZELHEIT Q

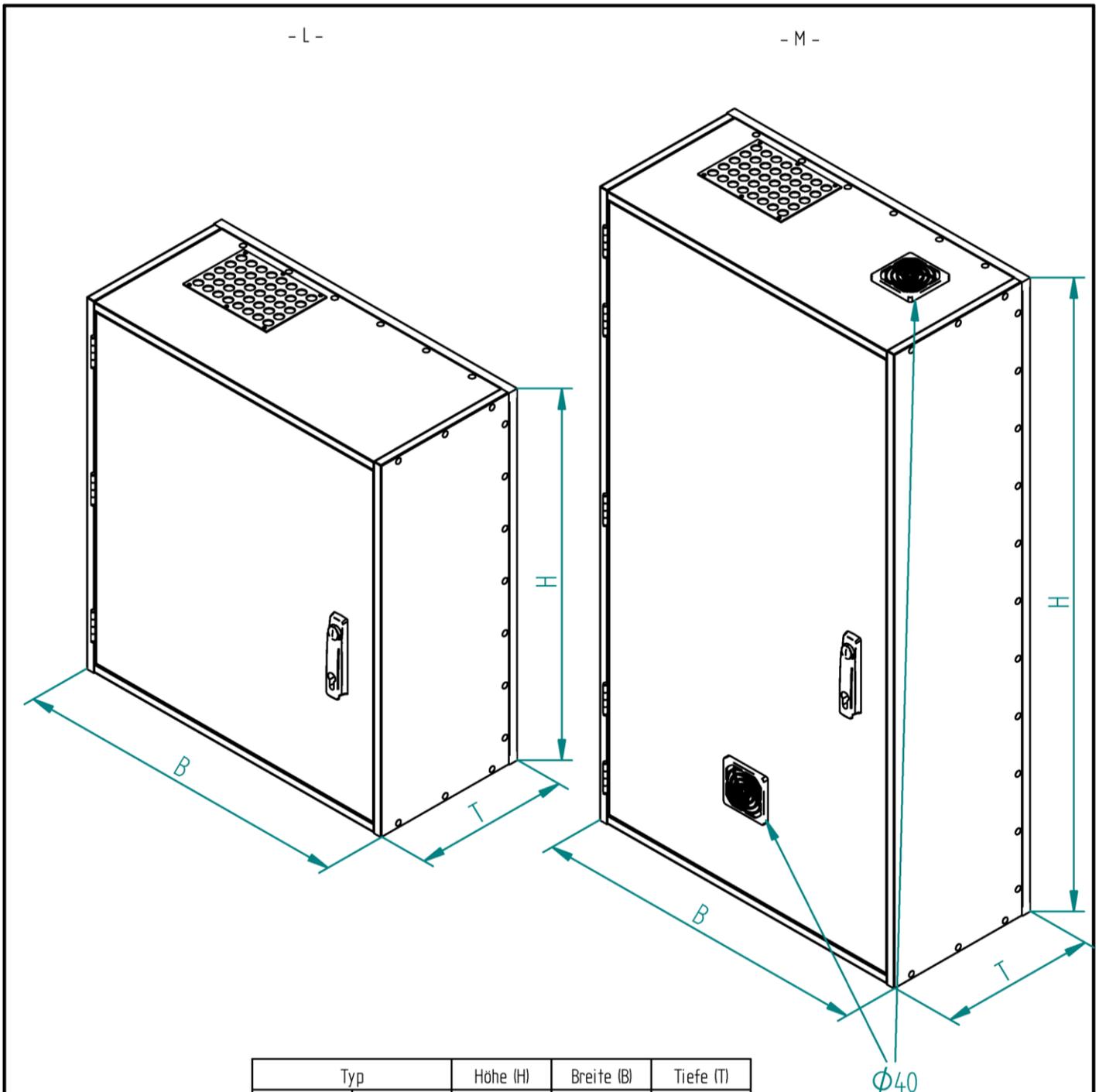


elektronische Kopie der abZ des dibt: z-86.100-73

Gehäuse für Verteiler für sicherheitstechnische Anlagen mit  
 Funktionserhalt von 30 Minuten im Brandfall

Anlage E 3

Gehäusevariante J, K -Vertikalschnitt-  
 Doppelte Rückwand



Typ		Höhe (H)	Breite (B)	Tiefe (T)
L (einflügelig)	außen	778	708	325
	innen	600	530	230
M (einflügelig)	außen	1328	708	325
	innen	1150	530	230

alle Maße in mm, +/- 3 mm

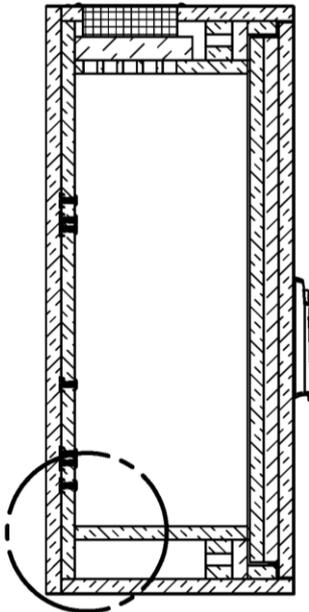
Gehäuse für Verteiler für sicherheitstechnische Anlagen mit  
Funktionserhalt von 30 Minuten im Brandfall

Anlage E 4

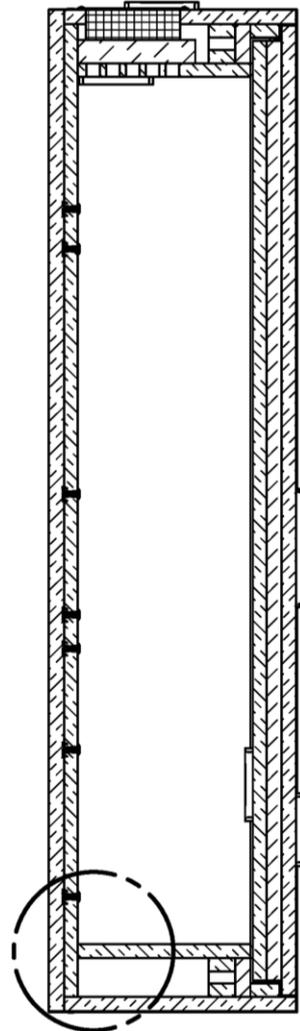
Gehäusevariante L, M

- L -

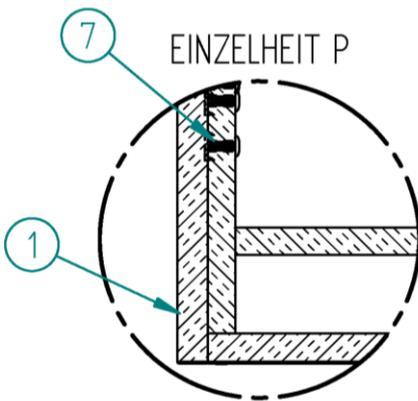
- M -



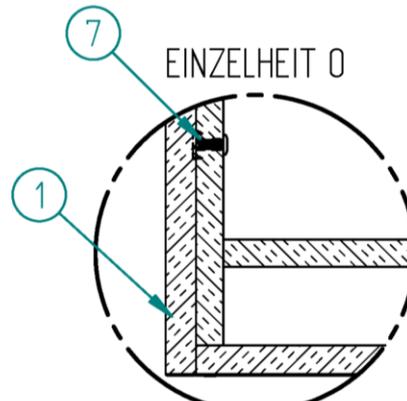
P



O



EINZELHEIT P



EINZELHEIT O

Gehäuse für Verteiler für sicherheitstechnische Anlagen mit  
 Funktionserhalt von 30 Minuten im Brandfall

Anlage E5

Gehäusevariante L, M -Vertikalschnitt-  
 Doppelte Rückwand

Pos.	Bezeichnung
1	Brandschutzplatte beschichtet
2	Kabeleinführung
3	Dämmschichtbildner
4	Mineralwolle
5	Brandschutzplatte unbeschichtet
6	Mineralwolle
7	Befestigungsmittel
8	Brandschutzplatte beschichtet

elektronische Kopie der abz des dibt: z-86.100-73

Gehäuse für Verteiler für sicherheitstechnische Anlagen mit  
Funktionserhalt von 30 Minuten im Brandfall

Anlage E 6

Legende

Gehäuse- variante	Typ	Abmessungen				Rück- wandauf- doppelung	Boden- verstär- kung	Lüftung- system KLS		Kabeleinführung			
			Höhe	Breite	Tiefe			Ø 40	Ø 80	1x	2x	oben	unten
A	FSE 30 1flügelig	Außen	928	678	365	X	X		X	X		X	X
		Innen	750	500	270								
B	FSE 30 1flügelig	Außen	1978	678	365	X	X		X		X	X	
		Innen	1800	500	270								
C	FSE 30 1flügelig	Außen	928	678	365	X			X		X	X	
		Innen	750	500	270								
D	FSE 30 1flügelig	Außen	1978	678	365	X	X		X		X	X	
		Innen	1800	500	270								
E	FSE 30 1flügelig	Außen	878	678	345	X		X			X	X	
		Innen	700	500	250								
F	FWE 30 1flügelig	Außen	1078	678	395	X		X			X	X	
		Innen	900	500	300								
G	FSE 30 1flügelig	Außen	1978	678	395	X	X	X			X	X	
		Innen	1800	500	300								
H	FWE 30 1flügelig	Außen	1178	678	365	X			X	X		X	
		Innen	1000	500	270								
I	FSE 30 1flügelig	Außen	1428	828	575		X	X		X		X	
		Innen	1250	650	500								
J	FWE 30 1flügelig	Außen	918	708	365	X			X	X		X	
		Innen	740	530	270								
K	FWE 30 1flügelig	Außen	1388	861	365	X			X		X	X	
		Innen	1210	680	270								
L	FWE 30 1flügelig	Außen	778	708	325	X		ohne		X		X	
		Innen	600	530	230								
M	FWE 30 1flügelig	Außen	1328	708	325	X		X		X		X	
		Innen	1150	530	230								

Gehäuse für Verteiler für sicherheitstechnische Anlagen mit einem Funktionserhalt von 30  
 Minuten im Brandfall

Ausführungen und Abmessungen [mm]

Anlage E 1